



An den Grossen Rat

16.0797.01

12.5374.03

PD/P160797/P125374

Basel, 25. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2016

Ratschlag zum

**Anzug Patrizia Bernasconi und Andreas Zappalà zur zeitgemässen
paritätischen Vertretung in der Staatlichen Schlichtungsstelle für
Mietstreitigkeiten**

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Anzug	3
2.2 Haltung des Regierungsrates.....	4
2.2.1 Allgemeines	4
2.2.2 Gesetzliche Grundlage (Schlichtungsstellengesetz).....	4
2.2.3 Regelungen des totalrevidierten GOG als Grundlage	4
2.2.4 Die Wählbarkeitsvoraussetzungen im Einzelnen	4
3. Anpassung des Schlichtungsstellengesetzes	5
4. Finanzielle Auswirkungen	6
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	6
6. Antrag.....	6

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vom 8. Februar 1995 (Schlichtungsstellengesetz, SG 215.400) zuzustimmen. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat den Anzug Patrizia Bernasconi und Andreas Zappalà zur zeitgemässen paritätischen Vertretung in der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2013 von der Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. April 2013 zur Motion Patrizia Bernasconi und Andreas Zappalà zur zeitgemässen paritätischen Vertretung in der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten Kenntnis genommen. Die Motion wurde dem Antrag des Regierungsrates folgend in einen Anzug umgewandelt und dieser dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2015 hat der Grosse Rat die Totalrevision des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SG 154.100) verabschiedet (14.0147). Der Regierungsrat hat sich entschieden, dem Grossen Rat nach Abschluss der GOG-Totalrevision nicht nur Bericht zu erstatten, sondern direkt einen Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vom 8. Februar 1995 (Schlichtungsstellengesetz, SG 215.400) vorzulegen.

Das Basler Stimmvolk hat der Verfassungsgrundlage für die GOG-Totalrevision am 15. November 2015 zugestimmt. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes werden auf den 1. Juli 2016 wirksam.

2.1 Anzug

Der Text des Anzuges hat folgenden Wortlaut:

„Die Schlichtungsstelle (SSM) stellt eine wichtige Einrichtung zum Erhalt des sozialen Friedens und des Ausgleichs zwischen Vermieterschaft und Mieterschaft dar. Die dafür paritätisch gewählten Mitglieder sollen Gewähr dafür bieten, dass diese Ziele auch im Alltag jederzeit erreicht werden können. Die Verbundenheit mit dem Stadtkanton ist eine wichtige Eigenschaft hierzu. Deshalb ist es richtig, dass die Besetzung der Hauptkammer weiterhin gemäss §3 SSMG durch je eine Person von Mieter- und von Vermieterseite gewährleistet ist, deren Zentrum der Lebensverhältnisse im Stadtkanton liegen und die hier auch stimm- und wahlberechtigt ist.

Um indessen auch der Realität einer gewachsenen Mobilität zwischen Stadtkanton und Agglomeration Rechnung zu tragen, ist es angesagt, eine Ausnahme zuzulassen, wenn ein Mitglied der SSM vom Stadtkanton in einen benachbarten Kanton umzieht oder sonstwie im Stadtkanton verwurzelt ist, ohne dort Wohnsitz aufzuweisen. Eine solche Ausnahme hat überdies den Vorteil, dass die Realität der zusammenwachsenden Agglomeration auch in der SSM minimal abgebildet wird.

Ähnlich verhält es sich, wenn jemand im Stadtkanton wohnt und mit ihm verbunden ist, aber nicht oder noch nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Auch mit einem solchen Mitglied wird in der SSM die Realität einer wachsenden Diaspora im Stadtkanton minimal abgebildet.

In beiden Fällen würde es sich nicht rechtfertigen lassen, die betreffenden ansonsten für die SSM geeigneten Personen als in der Hauptkammer wählbar zu bezeichnen. Indes steht nichts entgegen, eine Person, welche im übrigen alle notwendigen Kriterien erfüllt, als Ersatzmitglied wählbar zu bezeichnen. Für diese Ersatzmitglieder, welche im Schlichtungsalltag dieselben Rechte und Pflichten erfüllen, können einzelne Ausnahmen vom Wohnsitzzwang und vom Schweizer Bürgerrecht nicht nur vertretbar, sondern auch erwünscht sein.

Nur der Vollständigkeit halber sei beigefügt, dass die Parität sich ergibt diesfalls und weiterhin aus der zahlenmässigen Gleichbehandlung und der äquivalenten Vertretung der beiden Seiten in jeder Schlichtungsverhandlung. Weiter wählt der Regierungsrat Ersatzmitglieder auf Vorschlag der sozialen Partner.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat, §3 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz, 215.400) so zu ergänzen, dass die zu wählenden Ersatzmitglieder nicht zwingend in

kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen, jedoch einen Bezug zum Kanton Basel-Stadt aufweisen sollen.

Patrizia Bernasconi, Andreas Zappalà“

2.1 Haltung des Regierungsrates

2.1.1 Allgemeines

Der Regierungsrat spricht sich für eine Anpassung des im Jahr 2011 revidierten Schlichtungsstellengesetzes aus. Für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sollen die Wählbarkeitsvoraussetzungen auf das Schweizer Bürgerrecht und den Wohnsitz in der Schweiz beschränkt werden. Wählbar soll sein, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und den Wohnsitz in der Schweiz wählt. Der Regierungsrat wird als Wahlbehörde den Bezug zum Kanton Basel-Stadt bei der Wahl der Mitglieder in die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten berücksichtigen. Zwischen den Mitgliedern (Hauptkammer) und den Ersatzmitgliedern wird bereits heute kein Unterschied bezüglich der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemacht. Dies soll beibehalten werden.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage (Schlichtungsstellengesetz)

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sollen weiterhin im Schlichtungsstellengesetz geregelt werden. § 6 Abs. 1 des totalrevidierten GOG hält dementsprechend auch wörtlich fest, dass für die paritätischen Schlichtungsbehörden die Vorschriften des Schlichtungsstellengesetzes sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 (EG GIG, SG 140.100) gelten.

2.1.3 Regelungen des totalrevidierten GOG als Grundlage

Der Regierungsrat hat die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vor dem Hintergrund der Entscheidungen im totalrevidierten GOG erarbeitet. Ausschlaggebend für diesen Ansatz war § 4 Abs. 2 des Schlichtungsstellengesetzes. Die Bestimmung hält fest, dass die Schlichtungsstelle in ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit unabhängig ist. Aufgrund dieser weisungsunabhängigen, rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit muss sie als Behörde mit rechtsprechenden Funktionen gelten und hat damit große Ähnlichkeit mit den Schlichtungsbehörden des Zivil- und des Appellationsgerichtes. Als Schlichtungsbehörden des Zivil- und des Appellationsgerichtes amten die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie die dafür vom jeweiligen Gericht gewählten Gerichtsschreiberinnen und -schreiber des entsprechenden Gerichts (§ 6 des totalrevidierten GOG). Vorausgesetzt werden für das Amt unter anderem das Schweizer Bürgerrecht und der Wohnsitz in der Schweiz.

2.1.4 Die Wählbarkeitsvoraussetzungen im Einzelnen

Der Vorstoss von Patrizia Bernasconi und Andreas Zappalà regt an, der gewachsenen Mobilität zwischen Basel-Stadt und der Agglomeration Rechnung zu tragen. Es sollte in Ausnahmefällen auf das Wahlerfordernis des Wohnsitzes in Basel-Stadt verzichtet werden können. Mit dem vorgeschlagenen generellen Verzicht des Erfordernisses der kantonalen Stimmberechtigung und dem damit verbundenen Wegfall des Wohnsitzerfordernisses im Kanton Basel-Stadt geht der Regierungsrat weiter.

Der Regierungsrat sah in seinem Ratschlag zur Totalrevision des GOG als Wählbarkeitsvoraussetzung für Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, die als Schlichterinnen und Schlichter gewählt werden, noch das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten vor (14.0147.01). Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) änderte diese Voraussetzung. Neu sollten das Schweizer Bürgerrecht und der Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt werden (14.0147.02). Der Grosse Rat hat diese Regelung übernommen (14.0147). Die Voraussetzung einer Wohnsitzpflicht für

die Ausübung eines öffentlichen Amtes bedeutet eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 100] und § 11 Abs. 1 lit u der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV, SG 111.100]). Die Einschränkung dieses Grundrechtes muss auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. In ihrem Bericht erachtet die JSSK eine Wohnsitzpflicht für Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, die als Schlichterinnen und Schlichter gewählt werden, als unverhältnismässig. Die JSSK verwies auf andere öffentliche Ämter mit vergleichbar wichtigen Funktionen, wie das Amt des Datenschutzbeauftragten oder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, die nicht der kantonalen Wohnsitzpflicht unterliegen (14.0147.02). Diese Argumentation kann auch für die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten übernommen werden. Im Vordergrund steht für den Regierungsrat, dass Personen mit fundiertem Fachwissen zur Verfügung stehen und für diese Stellen rekrutiert werden können. Es spricht nichts gegen die Beurteilung durch ausserkantonales Fachpersonal. Die Wohnsitzpflicht im Kanton Basel-Stadt kann also unter Umständen einen ungerechtfertigten Eingriff in die Niederlassungsfreiheit bedeuten. Der Regierungsrat vertritt daher die Meinung, dass auch hier auf dieses Erfordernis verzichtet werden sollte.

Im Vorstoss wurde nachvollziehbar argumentiert, dass die Verbundenheit mit dem Stadtkanton und den örtlichen Gegebenheiten essentiell sei, um die Funktion der Schlichtungsstelle zu gewährleisten. Der Regierungsrat teilt diese Meinung. Die Vertrautheit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder mit dem Stadtkanton ist ein wichtiges Kriterium, das bei der Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder berücksichtigt werden muss. Der Regierungsrat wird als Wahlbehörde den Bezug zum Kanton Basel-Stadt bei der Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten daher berücksichtigen.

Der Anzug regt weiter an, dass in Basel-Stadt wohnhafte Personen ohne schweizerische Staatsbürgerschaft als Ersatzmitglieder der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten zuzulassen sein sollen. Es soll so die Realität einer wachsenden Diaspora im Stadtkanton minimal abgebildet werden. Dieser Vorschlag kann sachlich begründet werden. Der Regierungsrat stand in seinem Bericht vom 24. April 2013 sodann dieser Idee offen gegenüber. Er hat sie nun aber in seiner Vorlage zugunsten einer Angleichung an das totalrevidierte GOG nicht weiter verfolgt. Auf die Möglichkeit der Wählbarkeit von Ausländerinnen und Ausländern als Mitglieder und Ersatzmitglieder der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten soll daher verzichtet werden.

Eine paritätische Vertretung, wie sie der Bundesgesetzgeber vorschreibt, kann mit der vorgeschlagenen Regelung wie bis anhin gewährleistet werden. Mit der Erweiterung der Wohnsitzpflicht in der Schweiz und nicht mehr nur in Basel-Stadt wird das Amt eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten neu einem grösseren Kreis von kompetenten Personen zugänglich gemacht.

3. Anpassung des Schlichtungsstellengesetzes

Der Regierungsrat schlägt folgende neue Formulierung von § 3 des Schlichtungsstellengesetzes vor:

Schlichtungsstellengesetz vom 8. Februar 1995	neu
§ 3. ² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.	§ 3. ² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und die notwendigen Ersatzmitglieder. Wählbar ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und den Wohnsitz in der Schweiz wählt. Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Wahl den Bezug zum Kanton Basel-Stadt.

Kommentar

In § 3 Absatz 2 ist neu vorgesehen, dass für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten die Wählbarkeitsvoraussetzungen auf das Schweizer Bürgerrecht und den Wohnsitz in der Schweiz beschränkt werden. Die Verbundenheit mit dem Stadtkanton und den örtlichen Gegebenheiten sind ein wichtiges Kriterium, um die Funktion der Schlichtungsstelle zu gewährleisten. Neu wird daher festgehalten, dass der Regierungsrat bei der Wahl den Bezug der Mitglieder und der Ersatzmitglieder zu Basel-Stadt berücksichtigt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

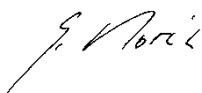
Die Formalitäten für die Aufnahme der vorliegend unterbreiteten Änderungen des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vom 8. Februar 1995 in die kantonale Gesetzessammlung wurden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft.

Die Vorabklärung der Betroffenheit von Unternehmen hat im Übrigen ergeben, dass die vorgeschlagene Anpassung weder eine Belastung von Unternehmen noch eine Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt zur Folge haben. Aus diesen Gründen kann auf eine Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) verzichtet werden.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, der vorgelegten Änderung des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vom 8. Februar 1995 (Schlichtungsstellengesetz, SG 215.400) zuzustimmen und den Anzug Patrizia Bernasconi und Andreas Zappalà zur zeitgemässen paritätischen Vertretung in der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vom 8. Februar 1995

Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vom 8. Februar 1995 (Schlichtungsstellengesetz, SG 215.400) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und die notwendigen Ersatzmitglieder. Wählbar ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und den Wohnsitz in der Schweiz wählt. Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Wahl den Bezug zum Kanton Basel-Stadt.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.